

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb e.V., vertreten durch den 1. Vorstand Norbert Majer, Schulstraße 22, 72359 Dotternhausen

- Kläger -

prozessbevollmächtigt: Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB, Pfenningstraße 2, 72764 Reutlingen, Az: 19/03760 DK

gegen

Land Baden-Württemberg, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, - Referat 51, Recht und Verwaltung -Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Az: 51/880/9.01-2/Holcim/2020 Majer - NUZ -

- Beklagter -

beigeladen: Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Straße 27, 72359 Dotternhausen

wegen Zugang zu Umweltinformationen

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Thüry, die Richterin Stahl und den Richter am Verwaltungsgericht Häfner sowie durch den ehrenamtlichen Richter Hämmerle und die ehrenamtliche Richterin Uhl auf die mündliche Verhandlung

vom 11. Juli 2023

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. September 2020 und dessen Widerspruchbescheid vom 17. März 2021 werden aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung erfassten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019 in Bezug auf das Zementwerk der Beigeladenen in Dotternhausen zugänglich zu machen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Zugang zu von der Beigeladenen in ihrem Zementwerk in Dotternhausen im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung (Gesamtstaub, Chlorwasserstoff, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Quecksilber, Ammoniak) erfassten Halbstundenmittelwerten mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019.

Der Kläger ist eine regional tätige Umwelt- und Naturschutzvereinigung.

Die Beigeladene betreibt in Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker. Zementklinker ist der gebrannte Bestandteil des Zements, der für die Aushärtung unter Beimengung von Wasser sorgt. Er entsteht durch Erhitzung von Rohstoffen
(etwa Tonminerale und Kalk) bei ca. 1.450 Grad Celsius bis zu deren (teilweiser) Verschmelzung und wird nach Abkühlung gemahlen, um Zement zu erhalten. Die Anlage
der Beigeladenen weist eine Produktionskapazität von 2.300 Tonnen pro Tag auf. Zur
Anlage gehört u.a. ein sog. Drehrohrofen. Ein Drehrohrofen ist ein zylindrischer Ofen,
der sich im Normalbetrieb kontinuierlich um die eigene Achse dreht, wobei die Drehbewegung verbunden mit einer leichten Neigung der Rotationsachse für den Produktoder Brennstofftransport sorgt.

Mit Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 genehmigte das Regierungspräsidium Tübingen (im Folgenden: Regierungspräsidium) auf Antrag der Beigeladenen für den

Standort Dotternhausen die Erhöhung des Umfangs des Abfalleinsatzes als Ersatzbrennstoff an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens auf 100 Prozent.

Mit an den Regierungspräsidenten gerichtetem Schreiben vom 05.11.2019 beantragte der Kläger Zugang zu Emissionsmessdaten betreffend das Zementwerk der Beigeladenen in Dotternhausen. Das Regierungspräsidium solle bei der Beigeladenen die im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung erfassten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019 anfordern und anschließend dem Kläger Auskunft über diese Daten erteilen. Zur Begründung machte er geltend, diese Werte seien aufgrund der in Baden-Württemberg eingeführten Emissionsdatenfernübertragung aufzuzeichnen und zu Kontrollzwecken an das Regierungspräsidium zu übermitteln. Auch in anderen Bundesländern würden die in Zementwerken kontinuierlich gemessenen Halbstundenebelastungswerte per Emissionsdatenfernübertragung zu Kontrollzwecken an die Genehmigungsbehörden übertragen. Dort erhielten die Bürger auf Antrag innerhalb weniger Wochen entsprechende Auskünfte. Nun habe sich jedoch herausgestellt, dass das Regierungspräsidium nur eine von der Beigeladenen selbst erstellte Zusammenfassung der Emissionsmessergebnisse aufgeteilt in Jahresklassen erhalte. Diese Zusammenfassung enthalte keine nachvollziehbaren Daten und könne daher auch dem Regierungspräsidium nicht für seine Kontrolle der Einhaltung der Halbstunden- oder Tagesgrenzwerten genügen.

Daraufhin teilte das Regierungspräsidium dem Kläger mit Schreiben vom 22.01.2020 mit, die Klassierberichte für Staub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide, Ammoniak, Quecksilber, Chlorwasserstoff und Gesamtkohlenstoff der Jahre 2018 und 2019 betreffend das Zementwerk der Beigeladenen in Dotternhausen seien bereits per E-Mail übersandt worden. Die angeforderten Umweltinformationen seien somit vollständig vorgelegt worden. Es sei außerdem bereits mehrfach mitgeteilt worden, dass die Beigeladene nicht an die Emissionsdatenfernübertragung angeschlossen sei. Nach § 35 Abs. 5 BlmSchG könne die zuständige Behörde die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Der Anschluss an die Emissionsdatenfernübertragung stelle lediglich eine mögliche Art der Übermittlung der Messergebnisse dar. Es gebe im Regierungsbezirk Tübingen zwar Betriebe, die an die Emissionsdatenfernübertragung angeschlossen seien. Aus der gesetzlichen Formulierung könne jedoch keine Pflicht zur Teilnahme an der Emissionsdatenfernübertragung abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung der Anlagenauslastung sowie der Stillstandzeiten sei die von der Beigeladenen angegebene Jahresfracht im Umweltbericht 2018 außerdem plausibel. Mithin bestehe kein weiterer gesetzlicher Anspruch auf Übermittlung von Umweltinformationen. Entweder sei der Anspruch bereits erfüllt worden oder das Regierungspräsidium verfüge nicht über die beantragten Informationen. Soweit ein "Einschreiten" der Behörde gefordert werde, sei dies vom Anspruch auf Herausgabe von Umweltinformationen nicht umfasst.

Mit E-Mail an das Regierungspräsidium vom 28.04.2020 forderte der Kläger erneut die Übermittlung der im Zementwerk der Beigeladenen in Dotternhausen kontinuierlich erfassten Halbstundenmesswerte mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019.

Mit Bescheid vom 04.09.2020, dem Kläger am 08.09.2020 zugestellt, lehnte das Regierungspräsidium den Antrag des Klägers auf Herausgabe der begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug förmlich ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Beigeladene sei aufgrund des § 16 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) und der Nebenbestimmung Nr. 2.2.5.1 der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 verpflichtet, die Emissionen bestimmter Schadstoffe kontinuierlich zu messen. Ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Halbstundenmittelwerten mit Zeitbezug bestehe aber nicht, da das Regierungspräsidium über diese nicht verfüge. Im räumlichen Verfügungsbereich des Regierungspräsidiums befänden sich die sogenannten Klassierberichte, welche bereits an den Kläger herausgegeben worden seien, nicht hingegen die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019. Die begehrten Werte würden von der Beigeladenen auch nicht für das Regierungspräsidium im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG bereitgehalten. Denn ein Bereithalten in diesem Sinne setze einen entsprechenden Übermittlungsanspruch voraus, der bestehe, wenn der Betreiber aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder durch Verwaltungsakt im Rahmen einer Selbstüberwachung verpflichtet sei, Messberichte oder andere Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtige Stelle aufzubewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben. Die einschlägigen Rechtsvorschriften seien vorliegend § 16 und § 17 der 17. BlmSchV. Darüber hinaus sei in der Nr. 2.2.5.1.3 der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 verfügt worden, dass über die

Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ein Bericht zu erstellen sei und dieser dem Regierungspräsidium spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen sei. Jedoch handele es sich bei den Ergebnissen, über die ein Messbericht zu erstellen sei, nicht um die begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug. Was in diesem Zusammenhang als Ergebnis zu verstehen sei, richte sich nach den Vorgaben der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen (Rundschreiben des BMUB vom 23. Januar 2017 - Az.: IG I 2 -45053/5 (GMBI. Nr. 13/14, S. 234)). Gemäß Punkt B 2.2. dieses Rundschreibens seien die Kurzmittelwerte zu klassieren. Daher habe der Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen nach § 17 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV nur die klassierten Kurzmittelwerte zu enthalten.

Hiergegen erhob der Kläger anwaltlich vertreten am 05.10.2020 Widerspruch. Zur Begründung führte er insbesondere an, die Beigeladene verfüge über die begehrten Informationen und halte diese im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG für mindestens fünf Jahre für das Regierungspräsidium bereit. Dies folge zunächst aus dem Wortlaut des Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (EU-Pflanzenschutz-VO), der die klassische Situation des Outsourcings von Verwaltungskontrolltätigkeit in Gestalt der Selbstüberwachung mit Überwachungsbefugnis der Kontrollbehörden regele. In diesem Zusammenhang sei ein Bereithalten im Sinne des § 23 Abs. 4 UVwG in der Rechtsprechung bejaht worden. Darüber hinaus seien auch die in der einschlägigen Kommentarliteratur angegebenen Beispiele für einen Fall des Bereithaltens mit der vorliegenden Konstellation weitgehend vergleichbar. Etwas Anderes folge auch nicht daraus, dass die zuständige Kontrollbehörde die entsprechenden Daten selbst aktiv bei den Emittenten abfragen müssten. Dass ein Fall des Bereithaltens voraussetze, dass der Betroffene proaktiv und in gewisser Regelmäßigkeit dazu verpflichtet sei, die zur Selbstüberwachung vorgehaltenen Aufzeichnungen an die zuständige Behörde zu übermitteln, folge nicht allein daraus, dass Beispiele für das Bereithalten auch solche seien, bei denen der Betroffene zu einer solchen proaktiven Übermittlung verpflichtet sei. Nicht von einem Bereithalten im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG sei auszugehen, sofern die Ermittlung der begehrten Aufzeichnungen eine Aufsichtsmaßnahme erfordere. Vorliegend bedürfe es jedoch keiner Aufsichtsmaßnahme, denn die Beigeladenen müsse die einschlägigen Informationen dem Regierungspräsidium auf Anfrage zur Verfügung stellen. Es bestehe also keine Pflicht, die Aufzeichnungen proaktiv zu übermitteln, aber sehr wohl eine Pflicht, sie reaktiv im Fall der Anforderung durch die zuständige Behörde zu übermitteln.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.03.2021, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 18.03.2021 zugestellt, wies das Regierungspräsidium den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte es ergänzend zu seinen Ausführungen im Bescheid vom 04.09.2020 und im Wesentlichen aus, bei dem Wort "Ergebnisse" im Sinne des § 17 Abs. 2 der 17. BlmSchV handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen konkreter Inhalt durch Auslegung zu ermitteln sei. Dabei sei vorliegend primär auf die Vorgaben der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zurückzugreifen, wonach der Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen nach § 17 Abs. 2 und 3 der 17. BlmSchV eben nur die klassierten Kurzmittelwerte zu enthalten habe und nicht die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug. Darüber hinaus führe auch eine Auslegung anhand des Wortlauts und der Systematik zu keinem anderen Ergebnis. § 17 Abs. 1 Satz 1 der 17. BlmSchV spreche von Messwerten, die nach § 16 ermittelt würden, sowie davon, dass für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen sei. Eine Einordnung des Halbstundenmittelwertes als Ergebnis, ohne eine Aussage hinsichtlich des Zeitbezugs, sei somit eindeutig vom Wortlaut unterstützt. Auch darüber hinaus sei § 16 der 17. Blm-SchV und den einschlägigen Verweisen keinerlei Hinweis auf einen Zeitbezug zu entnehmen. Es werde durchgehend nur vom Halbstundenmittelwert gesprochen. § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV enthalte neben dem Begriff "Ergebnisse" auch noch das Wort "Aufzeichnungen". Letztere seien mit Blick auf § 17 Abs. 2 Satz 2 der 17. BlmSchV auch nicht Teil des Messberichts, da hier zwischen "Bericht" und "Aufzeichnungen" unterschieden werde. Schließlich führe auch die Auslegung nach Sinn und Zweck des § 17 Abs. 2 der 17. BlmSchV, als Überwachungselement die Einhaltung der materiellen Anforderungen und deren Kontrolle beim Betrieb der Anlage sicherzustellen, nicht dazu, dass die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug vom Begriff "Ergebnisse" umfasst seien. Die Behörde müsse mit Hilfe der Messberichte in die Lage versetzt werden, überprüfen zu können, ob die Emissionsgrenzwerte eingehalten würden.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folge jedoch andererseits auch, dass zum Schutz des Betreibers eine Auslegung des Begriffs "Ergebnisse" so erfolgen müsse, dass von diesem nicht mehr herausverlangt werde, als tatsächlich zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe erforderlich sei. Dem Regierungspräsidium genügten die Klassierberichte ohne Zeitbezug zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben. Gegen eine Erweiterung des Messberichts spreche auch, dass der Klassierbericht in diesem Fall durch einen Zeitbezug überfrachtet und somit der Behörde ihre Überwachungsaufgabe letztlich erschwert würde. Soweit der Kläger auf die Verpflichtung der Beigeladenen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der 17. BlmSchV abstelle, die zum Messbericht zugehörigen Aufzeichnungen fünf Jahre lang aufzubewahren und gleichsam damit die Auffassung vertrete, dass ein Bereithalten auch vorläge, wenn die Ermittlung solcher Informationen eine Aufsichtsmaßnahme erfordere, greife diese Argumentation nicht durch. Der Umstand, dass in der vom Kläger genannten Rechtsprechung ein Bereithalten bejaht werde, gründe darauf, dass sich aus dem Wortlaut des Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 EU-Pflanzenschutz-VO nicht ergebe, dass die Herausgabe der dort streitgegenständlichen Umweltinformationen eine Aufsichtsmaßnahme der zuständigen Behörde erfordere. Demnach stellten die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung. Diese Rechtsprechung beziehe sich auf einen Informationsanspruch nach dem Pflanzenschutzgesetz, der einem anderen Rechtsregime unterliege als der vorliegende Fall. Eine Art. 67 Abs. 1 UAbs. 2 Satz 1 EU-Pflanzenschutz-VO vergleichbare Vorschrift, die die Herausgabe der Aufzeichnungen auf Anfrage regele, bestehe hier gerade nicht. Daher erfordere die Herausgabe der Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug eine behördliche Aufsichtsmaßnahme, was wiederum zur Verneinung des Bereithaltens führe.

Der Kläger hat am 19.04.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung verweist er auf die Begründung seines Widerspruchs. Vertiefend und ergänzend macht er insbesondere geltend, die durch das Regierungspräsidium erfolgte Auslegung des Begriffs "Ergebnisse" im Sinne des § 17 der 17. BlmSchV führe an der Sache vorbei. Denn dass erst die aus den Rohdaten gebildeten Mittelwerte das Ergebnis in diesem Sinne seien, sage nichts darüber aus, ob der Zeitbezug gänzlich weggelassen werden könne. Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der 17. BlmSchV bestehe die Pflicht des Betreibers, neben dem Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen

Messungen auch die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen beinhalteten selbstverständlich auch den Messzeitpunkt. Wozu sollte der Betreiber diese aufzubewahren haben, wenn nicht, um der Aufsichtsbehörde die rechtsstaatliche Kontrolle zu ermöglichen, also den Messbericht im Kontrollfall nachvollziehen zu können. Soweit darauf verwiesen werde, dass nach der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen die Halbstundenwerte zu klassieren seien, sage dies nichts über den Zeitbezug der Werte aus. Die Klassierung schließe eine genauere Nachfrage auch nicht aus. Entscheidend seien die Sätze 2 und 3 des Punktes B 2.2 des Rundschreibens des BMUB vom 23. Januar 2017, wonach alle Mittelwerte unter anderem mit dem zuständigen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) abzuspeichern seien. Diese Daten müssten also zumindest bei der Beigeladenen vorhanden sein. Der Beklagte könne sie dort ohne weiteres anfordern und verfüge daher sehr wohl darüber. Gebe es die in § 17 Abs. 2 Satz 3 der 17. BlmSchV vorgesehene telemetrische Überwachung nicht, müsse die Behörde verpflichtet sein, sich diese Daten auf anderem Wege zu beschaffen. Sich darauf zurückzuziehen, dass diese Daten nicht vorlägen, erscheine rechtsstaatswidrig. Der Beklagte verkenne, dass die Reichweite des Übermittlungsanspruchs sich nicht als spiegelbildliches Gegenstück aus der mit der Selbstüberwachungspflicht einhergehenden Vorlagepflicht ergebe. Würde man den Messbericht im Sinne des § 17 Abs. 2 der 17. BlmSchV als spiegelbildliches Gegenstück zum Übermittlungsanspruch sehen, hätte die Fallgruppe des Bereithaltens keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Der Gesetzgeber habe sich demgegenüber die Gesetzesbegründung zu dem wortgleichen bundesrechtlichen § 2 Abs. 4 UIG zu eigen gemacht. Diese Begründung kenne neben der Pflicht zur Herausgabe von Umweltinformationen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift auch die Pflicht zur Herausgabe auf Anforderung der Erlaubnisbehörde. Um dieser Fallgruppe einen eigenständigen Anwendungsbereich zuzusprechen, müsse sie weiterreichen als die in §§ 16 f. der 17. BlmSchV geregelten Vorlagepflichten. Die Pflicht zur Herausgabe auf Anforderung müsse damit auch solche Tatsachen erfassen, auf die ein Betreiber den zu übermittelnden Messbericht stütze. Im konkreten Fall betreffe das die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug. Die Anforderung dieser Werte sei anlass- und verdachtsunabhängig möglich. Aufsichtsmaßnahmen hingegen seien durch einen Anfangsverdacht und in der Regel durch ein Vorermittlungsverfahren gekennzeichnet. Außerdem sei die Erlaubnisbehörde nicht davon entbunden, die Selbstüberwachung gemäß der 17. BlmSchV zu überprüfen. Sie müsse vielmehr stichprobenartig und anlassunabhängig prüfen, ob bei der Erstellung des Messberichts Fehler unterlaufen seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. September 2020 und den Widerspruchbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 17. März 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm die im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung erfassten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug für die Jahre 2018 und 2019 in Bezug auf das Zementwerk der Beigeladenen in Dotternhausen zugänglich zu machen;

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, die dem Regierungspräsidium Tübingen von der Beigeladenen vorgelegten (klassierten) Messberichte über die kontinuierlich erfassten Emissionsmessdaten stichprobenartig und anlassunabhängig, jedenfalls in Bezug auf drei Tage pro Kalenderjahr, unter Heranziehung der Halbstundenmesswerte mit Zeitbezug auf Übertragungsfehler zu überprüfen und

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung erwidert das Regierungspräsidium ergänzend zu seinen bisherigen Ausführungen, es komme sehr wohl maßgeblich darauf an, ob ein Zeitbezug, der in den Aufzeichnungen womöglich enthalten sei, auch Inhalt des Messberichts sei. Denn nur auf den Messbericht und nicht auf die Aufzeichnungen beziehe sich der Übermittlungsanspruch im Rahmen des § 17 Abs. 2 der 17. BlmSchV. Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen, die im Messbericht enthalten seien, beinhalteten wiederum keinen Zeitbezug, sondern nur die klassierte Fassung der Halbstundenmittelwerte. Diese Einschränkung des grundsätzlich weiten Umweltinformationsanspruchs ergebe auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten Sinn. Denn dem Herausgabe-

begehren in Bezug auf Umweltinformationen, die beim Betreiber womöglich abgespeichert seien, aber nicht für die Überwachung im Sinne einer einschlägigen Vorschrift hier des § 17 der 17. BlmSchV - erforderlich seien, zu entsprechen, führe, insbesondere in der Masse der zahlreichen potentiellen Anfragen, zu einem immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Ohne diese - auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotene - Einschränkung müsse die Behörde bei allen Anfragen sämtliche Daten, die bei den Betreibern vorlägen, quasi als "verlängerter Arm" der Antragsteller, und überdies unabhängig von der Frage der Notwendigkeit der Bedeutung der Daten für den behördlichen Überwachungsauftrag, besorgen. Dies käme nicht mehr nur einem weiten, sondern einem bedingungslosen Beschaffungsanspruch gleich. Der Wortlaut des § 23 Abs. 4 UVwG mache jedoch deutlich, dass informationspflichtige Stellen nicht zur aktiven Beschaffung von Informationen verpflichtet seien, sondern nur für die Behörde bereitgehaltene Informationen herausgeben müssten. Eine rechtsstaatliche Kontrolle durch die Überwachungsbehörde bleibe aufgrund der Möglichkeit über Aufsichtsmaßnahmen alle notwendigen Informationen zu erhalten voll intakt. Davon getrennt zu beurteilen, sei jedoch die Frage nach dem Tatbestandsmerkmal des Bereithaltens des § 23 Abs. 4 UVwG. Im Übrigen gehe die Auffassung des Klägers über die Angabe im Rundschreiben des BMUB vom 23. Januar 2017, dass die Halbstundenmittelwerte zu klassieren seien, nichts über den Zeitbezug der Werte aussage, fehl. Wie die Klassierung zu erfolgen habe, bestimme sich nach einer verbindlich vorgeschriebenen Prüfroutine in dafür zugelassenen Rechnern. Der, in den für den Kläger entscheidenden Sätzen 2 und 3 des Punktes B 2.2 erwähnte, Zeitbezug beziehe sich nur auf die abgespeicherten Daten. Diese könnten zwar aufgrund von entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen eingesehen werden, nach Auffassung der Rechtsprechung und Gesetzgebung stelle dies dann aber keinen Fall des Bereithaltens dar. Im Übrigen sei nicht ersichtlich inwieweit ein rechtsstaatswidriges Verhalten vorliege, da die Möglichkeit der Behörde zur Kontrolle der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe nicht mit der Frage nach der Herausgabe von Umweltinformationen an Dritte zusammenhänge.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Am 11.07.2023 hat das Gericht über die Streitsache mündlich verhandelt.

Der Kammer liegt die einschlägige Akte des Regierungspräsidiums Tübingens sowie die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 (Az.: 54.1/51-7/8823.12-1/Holcim/Dauerbetreibe 100 % TSR) vor. Hinsichtlich weiter Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird hierauf sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

- I. Die als Verpflichtungsklage statthafte Klage ist zulässig. In der vom Kläger begehrten Übermittlung von Umweltinformationen liegt zwar ein bloßer Realakt und kein Verwaltungsakt. Die Entscheidung über ein Auskunftsbegehren stellt jedoch einen Verwaltungsakt dar (vgl. zu § 3 Abs. 1 LUIG a.F. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.11.2008 10 S 2702/06 -, juris Rn. 17). Das gemäß § 32 Abs. 2 UVwG erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt. Die Klagefrist wurde eingehalten (§ 74, § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO). Der Kläger ist als eingetragener Verein beteiligtenund prozessfähig gemäß §§ 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 Abs. 3 VwGO.
- II. Die Klage ist auch begründet. Der geltend gemachte Anspruch ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 UVwG. Danach hat jede Person nach Maßgabe diese Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 UVwG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.
- 1. Der Kläger hat mit seinen Schreiben vom 05.11.2019 sowie vom 28.04.2020 einen hinreichend bestimmten Antrag auf die begehrten Informationen gestellt (vgl. § 25 Abs. 1, 2 UVwG).
- 2. Der Kläger ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVwG auch antragsberechtigt, weil er als Verein, also als juristische Person des Privatrechts, ohne Weiteres zum Kreis der begünstigten Personen ("jede Person") gehört (vgl. Hentschel, in: Debus, Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 1. Aufl. 2017, § 24 UVwG Rn. 5; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 21.02.2008 4 C 13.07 -, juris Rn. 21 ff.).

- 3. Der Antrag war auch bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, weil das Regierungspräsidium eine andere Stelle der öffentlichen Landesverwaltung im Sinne der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. UVwG ist.
- 4. Bei den vom Kläger begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen. Das Begehren des Klägers ist auf Informationen zu Messwerten von Schadstoffen sowie auf deren Messzeitpunkte gerichtet. Damit hat es insgesamt Daten über Faktoren wie Emissionen zum Gegenstand, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von § 23 Abs. 3 Nr. 1 UVwG den Zustand von Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Bestandteilen auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Dass das Freisetzen der Emissionen wahrscheinlich solche Auswirkungen hat, hat auch der Beklagte nicht in einer zu weiteren Ermittlungen Anlass gebenden Weise in Abrede gestellt.
- 5. Entgegen seiner Auffassung verfügt das Regierungspräsidium im rechtlichen Sinn über die begehrten Umweltinformationen. Eine informationspflichtige Stelle verfügt gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 UVwG über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Zwar sind die vom Kläger begehrten Umweltinformationen beim Regierungspräsidium nicht vorhanden (a), werden aber durch die Beigeladene als eine selbst nicht informationspflichtige Stelle für dieses im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG bereitgehalten (b).
- a) Die vom Kläger begehrten Umweltinformationen sind beim Regierungspräsidium nicht im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 1. Alt. UVwG vorhanden. Vorhandensein in diesem Sinne meint, dass sich die Umweltinformationen im Besitz der Behörde befinden und von dieser Behörde erstellt worden oder bei ihr eingegangen sein müssen. Entscheidend ist allein, dass die informationspflichtige Stelle die tatsächliche räumliche Verfügungsbefugnis über die Information besitzt (vgl. Hentschel, a.a.O., § 23 UVwG Rn. 34; vgl. auch Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 2 UIG Rn. 53). Die vom Kläger im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessungen erfassten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug befinden sich -

unstreitig - nicht in der tatsächlichen räumlichen Verfügungsbefugnis des Regierungspräsidiums.

Die Beigeladene unterfällt, da in ihrem Zementwerk in Dotternhausen Abfall als Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, dem Regelungsbereich der 17. BlmSchV. Als Betreiberin einer potentiell besonders luftverunreinigenden Abfallverbrennungs- bzw. Abfallmitverbrennungsanlage hat die Beigeladene gemäß § 16 der 17. BlmSchV sowie nach den Nrn. 2.2.5.1.1 und 2.2.5.1.2 der Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 kontinuierlich Emissionen verschiedener Stoffe (Gesamtstaub, Chlorwasserstoff, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Quecksilber, Ammoniak) zu messen. Die Auswertung und Beurteilung dieser kontinuierlichen Messungen hat nach § 17 der 17. BlmSchV zu erfolgen (so auch angeordnet in Nr. 2.2.5.1.12 der Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017). Gemäß § 17 Abs. 1 der 17. BlmSchV ist während des Betriebs der Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlagen aus den nach § 16 ermittelten Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach Anlage 5 auf den in § 2 Abs. 12 der 17. BlmschV definierten Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist nach § 17 Abs. 1 Satz 3 der 17. BlmSchV für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- oder Abfahrtsvorgänge, zu bilden. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Im Rahmen dieser Vorlagepflicht aus § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV hat die Beigeladene dem Regierungspräsidium für die hier maßgeblichen Jahre 2018 und 2019 lediglich sogenannte Klassierberichte vorgelegt. In den Klassierberichten sind die von der Beigeladenen im Rahmen der kontinuierlichen Messungen erfassten Halbstundenund Tagesmittelwerte in Klassen eingeteilt. Die Klassierberichte, die beim Regierungspräsidium vorhanden sind, enthalten unstreitig jedoch nicht die vom Kläger im Rahmen des streitgegenständlichen Informationsbegehrens verlangten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug.

Im Übrigen werden die begehrten Informationen dem Regierungspräsidium von der Beigeladenen auch nicht per telemetrischer Übermittlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 3 der 17. BImSchV übertragen. Nach dieser Norm entfällt die Pflicht nach Satz 1, der zuständigen Behörde den Messbericht vorzulegen, wenn ihr die Messergebnisse durch geeignete telemetrische Übermittlung vorliegen. Bei der Übermittlung per Elektronischer Fernüberwachung ist es - nach Angaben des Regierungspräsidiums in der mündlichen Verhandlung - so, dass die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug unmittelbar im System abgefragt werden können. Allerdings ist die Beigeladene nicht - wie andere Betriebe im Regierungsbezirk Tübingen - an die Elektronische Fernüberwachung angeschlossen.

Ungeachtet dessen, dass der Kläger keinen Anspruch auf Übermittlung der Messergebnisse in Form der Elektronischen Fernüberwachung hat - die Anordnung steht nach § 31 Abs. 5 Satz 2 BlmschG im Ermessen der zuständigen Behörde und ist auch nicht zwangsläufig Folge des Unterworfenseins einer Anlage unter kontinuierliche Messungen nach § 16 der 17. BlmSchV (vgl. Ohms, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 17 der 17. BlmSchV Rn. 1; Scheidler, in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, Band 1 - Teil II, § 31 Rn. 41; Lechelt, in: GK-BlmSchG, 26. Lfg./Juni 2010, § 31 Rn. 26b) -, ist eine entsprechende Anordnung nach § 31 Abs. 5 BlmSchG jedenfalls nicht mehr zulässig, wenn die Übermittlung - wie hier für die Jahre 2018 und 2019 - bereits abgeschlossen ist (vgl. Hansmann/Pabst, in: Landmann/Rohmer Umweltrecht, Werkstand: 100. EL Januar 2023, § 31 BlmSchG Rn. 39).

- b) Die vom Kläger begehrten Umweltinformationen werden von der Beigeladenen für das Regierungspräsidium jedoch im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 UVwG bereitgehalten.
- aa) Ein Bereithalten liegt gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne von Absatz 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG ist dahingehend zu verstehen, dass ein Dritter, der selbst nicht informationspflichtig ist, Umweltinformationen immer schon dann für die informationspflichtige Stelle bereithält, wenn er die Informationen auch in Erfüllung einer dieser Stelle gegenüber bestehenden Pflicht aufbewahrt und diese einen - in Abgrenzung zu allgemeinen Befugnisnormen, für Zwecke der Überwachung Informationen zu erheben - anlasslosen Übermittlungsanspruch hat (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021 - 10 S 1348/20 -, juris Rn. 51 ff. mit Verweis auch auf BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007 - 7 B 37.07 -, NVwZ 2008, 80 Rn. 20).

"Das tendenziell weite Verständnis von § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG wird zunächst durch den unionsrechtlichen Hintergrund der Regelung bestätigt. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 1 Buchst. a, Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Abs. 1 UIRL (vgl. Fluck/Theurer in Fluck/Fischer/Martini, Informationsfreiheitsrecht, UIG § 2 Rn. 410), wonach für eine Behörde bereitgehaltene (im Englischen: "held for a public authority", im Französischen: "détenue pour le compte d'une autorité") Informationen Umweltinformationen sind, die materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten (im Englischen: "held (...) on behalf of a public authority"; im Französischen: "détenue (...) pour le compte d'une autorité") werden. Bei der Interpretation ist der Blick dementsprechend zunächst auf die Umweltinformationsrichtlinie zu richten (so auch BVerwG, Beschluss vom 01.11.2007 - 7 B 37.07 - NVwZ 2008, 80 Rn. 20). Danach ist der Zugang zu Umweltinformationen die Regel, die Ablehnung eines Antrags die Ausnahme (Erwägungsgrund 16 UIRL). Die Richtlinie hält es für notwendig, dass Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden (Erwägungsgrund 9 UIRL), und dass sie Antragstellern so rasch wie möglich und innerhalb einer angemessenen Frist (Erwägungsgrund 13 UIRL) und wirksam (Erwägungsgrund 15 UIRL) zugänglich gemacht werden; ferner erstreckt sie die Pflichtigkeit über Stellen öffentlicher Verwaltung hinaus auf andere Personen und Stellen, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie auf andere Personen und Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen (Erwägungsgrund 11 UIRL). Sie formuliert ihre Ziele entsprechend (Art. 1 UIRL) und schreibt konsequent ausdrücklich ein

- weites (vgl. Senatsurteil vom 29.06.2017 - 10 S 436/15 - juris Rn. 30 m. w. N.) - Begriffsverständnis in Bezug auf Umweltinformationen und Behörden (vgl. Art. 2 Nr. 1 und 2 UIRL) vor sowie, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind (Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 Satz 1 UIRL). Davon geht auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus, wenn darin ausgeführt wird, die Richtlinie verfolge - in Übereinstimmung mit der Aarhus-Konvention - das Ziel, "eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung der bei Behörden vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen" (EuGH, Urteil vom 19.12.2013 - C-279/12 - ZUR 2014, 230 Tz. 77; bekräftigend Urteil vom 23.11.2016 - C-442/14 - NVwZ 2017, 380 Tz. 55, 85). Dieses, auf Informationstransparenz gerichtete Grundanliegen findet in Bezug auf die hier gegenständlichen Regelungen, die über den Begriff des Bereithaltens den möglichen Gegenstand eines Anspruchs über die von den Behörden vorgehaltenen Informationen hinaus auf solche erstreckt, die bei privaten Dritten liegen (vgl. Art. 2 Nr. 4, 3 Abs. 1 UIRL), auch darin seinen Ausdruck, dass sich ihren Regelungsgehalt eingrenzende Vorschläge im Laufe des Gesetzgebungsvorhabens offensichtlich nicht haben durchsetzen können (vgl. der ursprüngliche Kommissionsvorschlag KOM (2000)402 endgültig: "(...) aufgrund von Vereinbarungen zwischen dieser Behörde und der Person (...)").

Die nationale Gesetzgebungsgeschichte spricht ebenfalls dafür, den Bereithaltensbegriff in § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG weit zu verstehen; ein zusätzlich einschränkendes Selbstüberwachungskriterium findet darin keine Grundlage. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (BT-DRs. 15/3406. S. 14 f.) zu der entsprechenden Regelung in § 2 Abs. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG), hinsichtlich der sich den Wortlaut einschränkende Bestrebungen letztlich - auch hier - nicht haben durchsetzen können (siehe BR-Drs. 15/3680, S. 1 f.). Danach wird zwar - hierin soll das Erfordernis nach dem Vorbringen des Beklagten eine Grundlage finden - ein unspezifisches Phänomen der "zunehmenden Verpflichtung von Unternehmen zur Selbstüberwachung" als Anlass für den Erlass der Regelung beschrieben, nach der "immer häufiger Umweltinformationen in den Unternehmen selbst aufbewahrt (werden), die vormals von den zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Überwachung erhoben wurden und auch bei diesen aufbewahrt und damit unmittelbar vorhanden waren".

Sodann bildet die Gesetzesbegründung zur Bewältigung des solchermaßen beschriebenen Phänomens aber - im Einklang mit dem letztlich gewählten Wortlaut der Norm - gerade abweichende Kategorien. Danach sind - in Einklang mit den begründeten Vorgaben des § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG - insbesondere Fälle erfasst, in denen Unternehmen aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder eines Verwaltungsaktes (...) Umweltinformationen für einen bestimmten Zeitraum für die informationspflichtigen Stellen aufbewahren und auf entsprechende Anforderung herauszugeben hätten. Nicht erfasst sind hingegen solche Umweltinformationen, die erst aufgrund einer Aufsichtsmaßnahme erstellt oder an die Stelle herausgegeben würden. Mit dieser Kategorienbildung ist der Normgeber dem von ihm erhobenen Befund einer sich aus der Entwicklung modifizierter, durch weniger aktive behördliche Kontrolle gekennzeichneten Überwachungsformen ergebenden umweltinformationsrechtlichen Spannungslage wirksam begegnet. Denn die gewählte Regelung vermeidet, dass von Unternehmen im Rahmen einer Selbstüberwachung erhobene und gespeicherte Umweltinformationen deshalb nicht dem umweltinformationsrechtlichen Zugangsanspruch unterliegen, weil sie von der überwachenden Stelle trotz entsprechender Möglichkeit nicht zu Überprüfungszwecken abgerufen worden sind."

bb) Abweichend vom allgemeinen Grundsatz ist insoweit nicht auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, sondern auf den Zeitpunkt der behördlichen Antragstellung abzustellen. Denn nach dem materiellen Informationsrecht im Allgemeinen wie dem materiellen Umweltinformationsrecht im Besonderen kann ein Zugangsanspruch stets nur in Bezug auf zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung bei der informationspflichtigen Stelle vorhandene Informationen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2016 - 7 C 2.15 -, juris Rn. 41; Beschluss vom 27.05.2013 - 7 B 43.12 -, NJW 2013, 2538; Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 20.12 -, BVerwGE 151, 1, 11; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.08.2019 - 10 S 303/19 -, juris Rn. 41; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.01.2021 - 4 LB 3/19 - BeckRS 2021, 1134 Rn. 83; Fluck/Theurer, in: Fluck/Fischer/Martini, UIG, § 2 Rn. 399 m. w. N.; a. A. hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2012, 1196; nicht ganz konsistent aber wohl BVerwG, Urteil vom 23.02.2017 - 7 C 31.15 - juris Rn. 23, unter Verweis auf Urteil vom 14.06.2001 - 5 C 21.00 -, juris Rn. 12). Dies gilt auch dann, wenn die begehrten Umweltinformationen nicht unmittelbar bei den zuständigen

Stellen vorhanden sind (vgl. zu der parallelen Formulierung in § 3 Abs. 3 LIFG VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.08.2019, a.a.O., juris Rn. 41 m. w. N.), sondern für sie bereitgehalten werden. Denn das Gesetz stellt in § 23 Abs. 4 Satz 1 UVwG unter dem Begriff des "Verfügens über Umweltinformationen" deren "Vorhandensein" und das "Bereithalten" durch Dritte gleich. Die für die den zeitlichen Bezugspunkt der Antragstellung maßgeblichen Vorschriften - §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVwG - beanspruchen unabhängig davon Geltung, in welcher Weise die informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt, ob die Informationen also vorhanden sind oder bereitgehalten werden.

- cc) Die sich hieraus ergebenden Voraussetzungen sind erfüllt. Das Regierungspräsidium verfügte zum Zeitpunkt der Antragstellung hier dem Zugang des klägerischen Schreibens vom 05.11.2010 beim Regierungspräsidium am 12.11.2019 sowie jedenfalls der erneuten Übermittlungsaufforderung des Klägers per E-Mail vom 28.04.2020 über die begehrten Informationen, weil die Beigeladene diese für es bereithielt.
- (1) Die Beigeladene, die selbst nicht informationsverpflichtet war, war hier verpflichtet die vom Kläger begehrten, im Rahmen der kontinuierlichen Emissionsmessung erfassten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Satz 2 der 17. BlmSchV sowie aus Nr. 2.2.5.1.4 der Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 der 17. BlmSchV hat der Betreiber den Bericht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV sowie die dazugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte fünf Jahre nach Ende des Berichtzeitraums nach Satz 1 aufzubewahren. Auch gemäß Nr. 2.2.5.1.4 der Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 sind der Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte mindestens fünf Jahre nach Ende des Berichtzeitraumes aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht ist umfassend und erstreckt sich unzweideutig auf sämtliche Daten. Insoweit ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die vom Kläger begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug für fünf Jahre abzuspeichern sind (so

auch die Punkte B 1.11, B 2.2 Satz 2, B 2.18 und B 2.3.17 des Rundschreibens des BMUB vom 23. Januar 2017).

Diese gesetzliche und hier im Auflagenteil der Änderungsgenehmigung konkretisierte Aufbewahrungsverpflichtung besteht ersichtlich nicht nur, um dem Anlagenbetreiber eine Selbstkontrolle zu ermöglichen - hierzu bedürfte es keiner ausdrücklichen Normierung einer solchen Verpflichtung, erst recht nicht die Aufbewahrungsdauer von fünf Jahren. Vielmehr besteht die Verpflichtung erkennbar gerade auch gegenüber der zuständigen Stelle, um dieser die Nachprüfung des vorzulegenden Messberichts als Mittel einer je nach Einzelfall u.U. erforderlichen Überwachung zu ermöglichen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021, a.a.O., Rn. 58 zu Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 EU-Pflanzenschutz-VO; vgl. auch Hansmann/Pabst, a.a.O., § 31 BImSchG Rn. 34). Auch dieser Normzweck der Ermöglichung einer effektiven Kontrolle zeigt, dass die aufzubewahrenden Messdaten notwendigerweise einen Zeitbezug haben müssen, weil ansonsten eine erschöpfende Nachprüfung im Einzelfall nicht möglich ist.

- (2) Das Regierungspräsidium hatte auch einen voraussetzungs- und anlasslosen Zugangsanspruch gegenüber der Beigeladenen zu den vom Kläger begehrten Halbstundenmittelwerten mit Zeitbezug.
- (a) Offenbleiben kann, ob die begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug Inhalt des Messberichts über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sein müssen und das Regierungspräsidium daher bereits einen mit der Vorlagepflicht aus § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV und der auf diese Norm verweisenden Nr. 2.2.5.1.3 der Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 korrespondierenden Übermittlungsanspruch auf diese Informationen hatte.

Die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug sind jedenfalls Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen gemäß §§ 16 und 17 der 17. BlmSchV. Denn der Begriff "Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen" in § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV bezieht sich der Systematik der Norm gemäß gerade auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der 17. BlmSchV aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils zu bildenden Halbstundenmittelwerte. Ob die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der

17. BlmSchV, dass nicht die "Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen", sondern ein "Messbericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen" vorzulegen ist, mit einer Einschränkung dieser Vorlagepflicht in dem Sinne einhergeht, dass dieser auch mit der Vorlage eines die klassierten Halbstundenmittelwerte ohne Zeitbezug enthaltenen Berichts genüge getan ist, bedarf hier keiner Entscheidung. Eine solche einschränkende Auslegung dürfte wohl jedenfalls nicht - wie das Regierungspräsidium meint - auf das Rundschreiben des BMUB vom 23. Januar 2017 zu stützen sein, wonach die Halbstundenmittelwerte zu klassieren sind. Denn die sich aus der Rechtsverordnung ergebende Vorlagepflicht dürfte nicht aufgrund einer Verwaltungsvorschrift ohne Rechtsnormqualität - wie sie das genannte Rundschreiben darstellen dürfte einschränkbar sein. Zumindest fraglich erscheint die einschränkende Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV im oben genannten Sinne auch im Hinblick darauf, dass bei der Übertragung der Messergebnisse per Elektronischer Fernübertragung die vom Kläger begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug - wie bereits ausgeführt - übertragen würden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die den betroffenen Anlagenbetreibern auferlegte Ermittlungspflicht durch die Emissionsfernüberwachung nicht verschärft, sondern lediglich die Form der Übermittlung ihrer Ergebnisse an die Behörde geändert. Demgemäß stellt sich die Emissionsfernüberwachung im Wesentlichen als eine "Vorverlagerung" der behördlichen Information über die aufgrund der Messanordnung zu ermittelnden und aufzuzeichnenden Emissionsdaten dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.02.1997 - 7 C 47.95 -, juris Rn. 15). Wenn nun bei der Übermittlung per Elektronischer Fernüberwachung der Zeitbezug der Halbstundenmittelwerte besteht, spricht dies eher dafür, dass diese auch Inhalt des gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV vorzulegenden Messberichts sein müssen.

(b) Jedenfalls hatte das Regierungspräsidium einen voraussetzungslosen- und anlasslosen Anspruch gegenüber der Beigeladenen auf Herausgabe der aufbewahrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG. Danach hat der Betreiber der Anlage das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen.

(aa) Der in § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG vorgesehene Übermittlungsanspruch wird zunächst nicht durch die untergesetzlichen Vorschriften zur Messung und Überwachung der Emissionen (§§ 16 ff. der 17. BlmSchV) verdrängt. In § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV ist nur geregelt, dass über die Ergebnisse kontinuierlicher Messungen ein Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Die in § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV geregelten Mitteilungspflichten sind nicht als abschließende Sonderregelungen zu verstehen, sondern offen für eine Ergänzung durch § 31 BlmSchG (vgl. auch zum Folgenden BVerwG Urteil vom 13.02.1997, a.a.O., Rn. 12 zu § 12 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV a.F.; vgl. auch Lechelt, a.a.O., § 31 Rn. 38; vgl. auch Scheidler, a.a.O., § 31 Rn. 9). Da die Überwachungsvorschriften der 17. BlmSchV auf eine Erweiterung der nach § 29 i.V.m. § 31 BlmSchG bestehenden Ermittlungs- und Mitteilungspflichten zielen, wäre es bereits zweckwidrig, der Pflicht zur alljährlichen Vorlage eines Messberichts eine Ausschließlichkeit beizumessen, die für ein weitergehendes "Verlangen" nach behördlicher Unterrichtung über die Messergebnisse keinen Raum ließe und damit hinter den gesetzlich eröffneten Kontrollmöglichkeiten zurückbliebe; es widerspräche dem Zweck der mit dem Einsatz fortlaufend aufzeichnender Messgeräte angestrebten Kontrolle, ein "lückenloses Bild der jeweiligen Emissions- und Immissionssituation" (vgl. zu § 27 BlmSchG a.F. BT-Drs 7/179 S. 41) zu bieten, wenn sich die Behörde gerade bei den potentiell besonders luftverunreinigenden Abfallverbrennungsanlagen mit der nachträglichen Unterrichtung durch den jährlichen Messbericht zu begnügen hätte. Gegen einen derartigen Anwendungsvorrang der untergesetzlichen Überwachungsvorschriften spricht vor allem, dass § 17 Abs. 2 Satz 3 der 17. BlmSchV von der Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Messberichts dispensiert, "soweit die zuständige Behörde die telemetrische Übermittlung der Messergebnisse vorgeschrieben hat". Der Verordnungsgeber setzt also die Übermittlung kontinuierlich aufzuzeichnender Messergebnisse im Wege der Emissionsfernübertragung voraus. Da diese Form der behördlichen Unterrichtung in der 17. BlmSchV nicht geregelt ist und dem Verordnungsgeber nicht unterstellt werden kann, ein gesetzwidriges Informationsmittel vorgesehen zu haben, kann die genannte Bestimmung nur auf die einschlägige gesetzliche Ermächtigung des § 31 BlmSchG verweisen und sich damit in Bezug auf die Überwachungsvorschriften selbst nicht als abschließend verstehen.

(bb) Auf Grundlage des § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG hatte das Regierungspräsidium einen voraussetzungs- und anlasslosen Übermittlungsanspruch im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 UVwG zu den begehrten Informationen. Darin wird unzweideutig formuliert, dass der Betreiber der Anlage das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen hat.

Die begehrten Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug sind Ergebnisse der auf Grund einer Anordnung nach § 29 BlmSchG getroffenen Ermittlungen. Die Anordnung kontinuierlicher Messungen im Sinne des § 29 BlmSchG ergibt sich - wie bereits ausgeführt - neben § 16 der 17. BlmSchV für die Beigeladene auch aus den Nrn. 2.2.5.1.1 und 2.2.5.1.2 der Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017. Darin ist verfügt, dass Emissionen durch kontinuierliche Messungen zu überwachen sind. Die Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug sind - im Übrigen unabhängig von deren Einstufung als "Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen" im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 der 17. BlmSchV (vgl. hierzu oben unter 5. b) cc) (2) (a)) - "Ergebnis" im Sinne von § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG. Denn zum "Ergebnis" im Sinne von § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG gehören nicht nur das Endergebnis, sondern auch alle Teilergebnisse (z.B. die Emissionsdaten für einen bestimmten Schadstoff) sowie alle aufgezeichneten Unterlagen (Scheidler, a.a.O., § 31 Rn. 31; Lechelt, in: Führ, GK-BlmSchG, 2. Aufl., § 31 Rn. 35). Zweifelsfrei sind die begehrten Informationen in ihrer Gesamtheit (Halbstundenmittelwerte mit Zeitbezug) zumindest als aufgezeichnetes Teil- bzw. Zwischenergebnis der kontinuierlichen Messung einzustufen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf den Zweck des Einsatzes fortlaufend aufzeichnender Messgeräte, eine lückenlose Kontrolle der Emissionen zu erreichen.

Der behördliche Zugriff wird durch § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt und gerade nicht von substantiellen Anhaltspunkten für Missbrauch oder ähnlichem im Einzelfall abhängig gemacht. Die Voraussetzungs- und Anlasslosigkeit des Zugangsanspruchs wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass eine Übermittlung nur "auf Verlangen" erfolgen soll. Aus diesem formalen Erfordernis ergibt sich lediglich, dass die Anlagenbetreiber die Informationen nicht von sich aus übermitteln, sondern nur bei entsprechendem behördlichen Verlangen. Dabei handelt

es sich aus der Perspektive des Bereithaltensbegriffs aber um eine Selbstverständlichkeit, weil es seiner andernfalls nicht bedürfte. Mithin stellt dieser Umstand das Wesen der im Kern voraussetzungs- und anlasslosen Vorlageverpflichtung nicht in Frage, sondern unterstreicht dieses gerade (vgl. zu Art. 67 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2, UAbs. 2 Satz 1 EU-Pflanzenschutz-VO und der darin geregelten Übermittlung von Informationen "auf Anfrage" VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021, a.a.O., Rn. 60). Soweit das Mitteilungsbegehren gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BImSchG mittels Verwaltungsakt durchzusetzen ist (vgl. hierzu Jarass, BlmSchG, 14. Aufl. 2022, § 31 Rn. 24; Sahm, in: Gieberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 66. Ed. Stand: 01.07.2020, § 31 BlmSchG Rn. 24; Scheidler, a.a.O., § 31 Rn. 26), ändert auch dies daher nichts an der Voraussetzungslosigkeit des Übermittlungsanspruchs. Die Durchsetzbarkeit des Übermittlungsanspruchs betrifft vielmehr nur das formale Erfordernis der Beseitigung von Zugangshindernissen und kann daher nicht für die Frage des informationsrechtlichen Bereithaltens nicht ausschlaggebend sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021, a.a.O., Rn. 63, 69). Der Einwand des Regierungspräsidiums, ein auf § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG gestütztes Herausgabeverlangen stelle eine Aufsichtsmaßnahme dar und erfordere insbesondere eine Messanordnung, verfängt daher nicht. Denn schon denklogisch setzt ein Übermittlungsanspruch gegenüber dem Anlagenbetreiber das Vorhandensein der begehrten Informationen - hier aufgrund der Verpflichtung zur Messung und Aufbewahrung der Messergebnisse - voraus. Maßgeblich für die hier zu entscheidende Frage ist jedoch, ob der behördliche Zugriff auf die beim Anlagenbetreiber vorhandenen Informationen in das Ermessen der Behörde gestellt und nicht von substantiellen Anhaltspunkten für Missbrauch oder Ähnlichem im Einzelfall abhängig ist. Diese Frage ist für den Übermittlungsanspruch aus § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG, nach dem die Informationen auf Verlangen herauszugeben sind, zu bejahen (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., § 2 UIG Rn. 54; so im Ergebnis auch Ennöckl/Maitz, UIG Kommentar, 2. Aufl., § 4 Nr. 9). Weil mit § 31 Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz BlmSchG eine speziellere, unmittelbar anwendbare Grundlage für sein Zugangsbegehren zur Verfügung steht, muss das Regierungspräsidium insbesondere nicht über das ihm in § 52 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG normierte Auskunftsrecht vorgehen.

6. Dem geltend gemachten Anspruch steht nicht der allgemeine informationsrechtliche Grundsatz entgegen, dass der Informationszugangsanspruch keinen Informationsbeschaffungsanspruch vermittelt (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021, a.a.O., Rn. 61 ff.).

Aus dem genannten Grundsatz folgt, dass der Informationsanspruch auf den bei der informationspflichtigen Behörde vorhandenen Bestand beschränkt ist, die Behörde hingegen keine Informationsbeschaffungspflicht trifft und sie nicht gehalten ist, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst noch zu generieren. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall behördliche Bearbeitungen von Informationen vor Zugangsgewährung erforderlich werden können, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Zugang erst noch zu schaffen; hierauf erstreckt sich der Zugangsanspruch, wenn die Bearbeitung ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 7 C 20.12 -, BVerwGE 151, 1, 11; Beschluss vom 27.05.2013 - 7 B 43/12 -, NJW 2013, 2538; Hessischer VGH, Urteil vom 28.02.2019 - 6 A 1805/16 -, juris Rn. 99). Eine - von der Behörde nicht geschuldete - Informationsbeschaffung liegt auch dann nicht vor, wenn Informationen im Datenbestand der Behörde verstreut sind und erst noch zusammengestellt werden müssen, um einen geltend gemachten Informationsanspruch erfüllen zu können. Die Zusammenstellung existenter Informationen ist eine bloße Übertragungsleistung und nicht etwa eine Generierung bzw. Beschaffung neuer Informationen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.08.2019, a.a.O., Rn. 41 m. w. N.). Dies gilt im Anwendungsbereich des Umweltverwaltungsgesetzes unabhängig von dem damit konkret verbundenen Verwaltungsaufwand, der - insoweit ausdrücklich und anders als etwa im Anwendungsbereich von anderen Informationsgesetzen (vgl. etwa § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG, dazu BVerwG, Urteil vom 17.03.2016, a.a.O., Rn. 25) - nur bei der Entscheidung über die Art des Informationszugangs (vgl. § 24 Abs. 2 UVwG) und bei der Gebührenerhebung (vgl. § 33 Abs. 4 UVwG) eine Rolle spielt.

Mit den sich hieraus ergebenden Maßgaben ist es ohne Weiteres zu vereinbaren, dass die begehrten Informationen nicht beim Regierungspräsidium vorhanden sind, sondern von der Beigeladenen "nur" aufbewahrt werden - und dementsprechend erst noch im weiteren Sinne "beschafft" werden müssen. Denn der Kläger begehrt Informationen,

über die das Regierungspräsidium informationsrechtlich verfügt. Mit Blick auf die normativ vorgegebene Bereithaltensstruktur müssen die informationspflichtigen Stellen die Informationen nicht erst noch im Sinne des genannten Grundsatzes "beschaffen", sondern lediglich Zugangshindernisse beseitigen. Bei einem anderen Verständnis liefe der im Umweltverwaltungsgesetz entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehene Zugang zu bereitgehaltenen Informationen praktisch leer.

7. Dem geltend gemachten Anspruch steht auch nicht entgegen, dass durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVwG) oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVwG). Denn der Kläger begehrt Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen, der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG nicht unter Berufung auf die in den Satz 1 Nummern 1 und 3 genannten Gründe versagt werden kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.2017 - 10 S 413/15 -, juris 2. LS, Rn. 31 ff.). Gegenteiliges wurde im Übrigen auch von der Beigeladenen nicht vorgebracht.

Der Begriff der "Emissionen in die Umwelt" im Sinne von Art. 4 Abs. 2 UAbs. 2 UIRL, der als der Regelung zugrundeliegend maßgeblich zu berücksichtigen ist, umfasst das Freisetzen von Produkten oder Stoffen und in diesen Produkten enthaltenen Stoffen in die Umwelt, sofern dieses Freisetzen unter normalen oder realistischen Anwendungsbedingungen tatsächlich stattfindet oder vorhersehbar ist (vgl. EuGH, Urteile vom 23.11.2016 - C-442/14 -, juris Rn. 81, Urteil vom 23.11.2016 - C 673/13 P -, juris Rn. 74 f.). Auch die bundesrechtliche Parallelvorschrift in § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG wird dahingehend verstanden, dass die Entlassung eines Stoffes in die Umwelt kennzeichnend sei. Der Öffentlichkeit sollen - in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Unionsrechts und des Völkerrechts - Informationen über solche Vorgänge stets zugänglich gemacht werden (ohne Hinderung durch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), die die Öffentlichkeit unmittelbar berühren; was "aus der Anlage in die Umgebung gelangt, soll in keinem Fall vertraulich behandelt werden dürfen" (BVerwG, Urteil vom 24.09.2009 - 7 C 2.09 -, juris Rn. 42, 45). Entsprechend ist § 29 Abs. 1 Satz 2 UVwG informationsrechtlich eigenständig und weit zu bestimmen. Danach umfasst er alle Angaben zur Qualifizierung und Quantifizierung von Faktoren wie Stoffen, Energie, Lärm und Strahlung sowie Abfälle aller Art, die durch Ableitung oder sonstige Freisetzung in die Umwelt gelangen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.03.2017, a.a.O., Rn. 46 ff.).

Gemessen daran bestehen am Charakter der begehrten Informationen, und zwar in ihrer Gesamtheit (Halbstundenmittelwerte und Zeitbezug), als Umweltinformationen über Emissionen deshalb keine Zweifel, weil sie in jedem Punkt unmittelbar Emissionen bestimmter Schadstoffe betreffen, die die Anlage der Beigeladenen in Dotternhausen verlassen und in die - die Öffentlichkeit betreffende Umwelt - freigesetzt werden.

8. Anhaltspunkte für eine offensichtliche Missbräuchlichkeit der Antragstellung im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 1 UVwG sind für die Kammer weder ersichtlich noch von dem Beklagten oder der Beigeladenen geltend gemacht.

Damit war dem Hauptantrag vollumfänglich stattzugeben. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es deshalb nicht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Angesichts dessen, dass die Beigeladene keinen Antrag gestellt hat und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) und das Verfahren zudem inhaltlich nicht gefördert hat, erscheint es nicht billig, dass der unterliegende Beklagte gemäß § 162 Abs. 3 VwGO auch deren außergerichtliche Kosten trägt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.10.2021 - 10 S 471/21 -, juris Rn. 22). Der Beigeladenen ist kein Kostenanteil aufzuerlegen, obwohl sie auf der Seite der unterliegenden Beklagten steht. Dies ergibt sich daraus, dass sie keinen Antrag gestellt hat und daher auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Das Gericht macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§ 167 Abs. 2 VwGO).

IV. Die Berufung ist nicht gemäß § 124a Abs. 1 VwGO zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

| Thüry | Stahl | Häfner |
|-------|-------|--------|
| | | |